Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1170 — Dan Transport/Inter Forward)

(98/C 192/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Mai 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1170. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(98/C 192/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 4.3.1997

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 19/97

Titel: PEDIP II — Mittelaufstockung für die Maßnahmen der Ziffer 3.3 („Innovation und Globalisierung der Unternehmensstrukturen") und 4.4 („Innovation und Technologietransfer")

Zielsetzung: Förderung eines nachhaltigen Wachstums der Wettbewerbsfähigkeit der portugiesischen Industrie

Rechtsgrundlage: Decreto-lei nº 177/94 (PEDIP II)

Haushaltsmittel: 194,04 Mio. ECU (davon 75 % zu Lasten des EFRE). Wegen ausgleichender Mittelsenkungen bei anderen Maßnahmen im Rahmen des PEDIP II keine Änderung des Gesamtprogramms

Beihilfeintensität: Unterschiedlich, höchstens 75 % BSÄ (57 % NSÄ)

Dauer: Bis Ende 1999

Datum der Annahme: 28.10.1997

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 606/97

Titel: Änderung des Dekrets zur Einführung einer steuerähnlichen Abgabe auf Maschinenbauerzeugnisse

Zielsetzung: Finanzierung von Tätigkeiten und Verbesserungen im Bereich der Produktionsverfahren

Rechtsgrundlage: Décret nº 93-1370 du 29 décembre 1993 instituant une taxe parafiscale au profit du groupement d'intérêt économique dit „Comité de coordination des centres de recherche en mécanique"

Beihilfeintensität: 0,34 % des Umsatzes vor Steuern

Dauer: 31.12.1998

Datum der Annahme: 16.12.1997

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 457/97